

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/620 DER KOMMISSION**vom 15. April 2021****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Insbesondere sind in der Verordnung (EU) 2016/429 seuchenspezifische Bestimmungen für die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung gelisteten Seuchen („gelistete Seuchen“) festgelegt, und Artikel 9 der genannten Verordnung regelt, wie diese Bestimmungen auf die verschiedenen Kategorien gelisteter Seuchen anzuwenden sind. Zudem sieht die Verordnung (EU) 2016/429 vor, dass die Mitgliedstaaten obligatorische Tilgungsprogramme für gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung und optionale Tilgungsprogramme für gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufstellen und dass diese Programme von der Kommission genehmigt werden. Ferner sieht sie vor, dass die Kommission den Status „seuchenfrei“ oder den Status der Nichtimpfung von Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimenten dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽²⁾ teilt gelistete Seuchen in die Seuchenkategorien A bis E ein und sieht vor, dass die Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung für gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 auf die Kategorien gelisteter Seuchen für die gelisteten Arten und Gruppen gelisteter Arten anzuwenden sind, die in der Tabelle im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt sind. Mit der vorliegenden Verordnung sollten Vorschriften für Seuchen der Kategorie A, der Kategorie B oder der Kategorie C festgelegt werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 gelten folgende Seuchen als gelistete Seuchen: Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (MTBC), Infektionen mit dem Tollwut-Virus (RABV), Enzootische Leukose der Rinder (EBL), Infektionen mit dem Virus der Blauzungenerkrankung (Serotypen 1-24) (Infektionen mit BTV), Bovine Virus Diarrhoe (BVD), Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/ Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV), Infektionen mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit (ADV), Befall mit *Varroa* spp., Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, Infektionen mit der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN), Infektionen mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISAV), Infektionen mit *Marteilia refringens*, Infektionen mit *Bonamia exitiosa*, Infektionen mit *Bonamia ostreae* und Infektionen mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit (WSSV). Alle diese gelisteten Seuchen fallen unter die Definition von Seuchen der Kategorien A, B oder C gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und sind ordnungsgemäß in der Tabelle im Anhang der genannten Durchführungsverordnung aufgeführt.

⁽¹⁾ Abl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ⁽³⁾ ergänzt die Vorschriften über Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen von Land-, Wasser- und sonstigen Tieren gemäß der Verordnung (EU) 2016/429. Insbesondere werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Kriterien für die Gewährung des Status „seuchenfrei“ für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten und die Anforderungen für die Genehmigung von Tilgungsprogrammen für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten festgelegt.
- (5) Gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2020/689 gilt für Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten, für die vor dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung ein Tilgungs- oder Überwachungsprogramm für Seuchen der Kategorie C genehmigt wurde, dass sie für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung über ein gemäß der genannten Verordnung genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen. Auf diese Beschränkung sollte daher in den entsprechenden Anhängen der vorliegenden Verordnung hingewiesen werden.
- (6) Artikel 280 der Verordnung (EU) 2016/429 enthält die Vorschriften für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Status „seuchenfrei“ oder genehmigter Tilgungs- und Überwachungsprogramme von Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimenten dieser Mitgliedstaaten für bestimmte gelistete Seuchen, die durch gemäß den Richtlinien 64/432/EWG ⁽⁴⁾, 91/68/EWG ⁽⁵⁾, 92/65/EWG ⁽⁶⁾, 2005/94/EG ⁽⁷⁾, 2006/88/EG ⁽⁸⁾ oder 2009/158/EG ⁽⁹⁾ des Rates erlassene Rechtsakte der Kommission genehmigt wurden. Darüber hinaus werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 durch die Artikel 84 und 85 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 ergänzt, in denen Übergangsmaßnahmen für einen bestehenden Status „seuchenfrei“ und bestehende genehmigte Tilgungs- und Überwachungsprogramme in Bezug auf diese gelisteten Seuchen festgelegt sind.
- (7) Im Interesse der Vereinfachung und Transparenz sollten durch die vorliegende Verordnung die Listen der bestehenden seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente sowie der bestehenden genehmigten Tilgungs- und Überwachungsprogramme in den Rechtsakten der Kommission, die gemäß den in Artikel 280 der Verordnung (EU) 2016/429 genannten Richtlinien erlassen wurden, und in bestimmten Richtlinien gemäß den Artikeln 84 und 85 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durch die Listen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.
- (8) Für bestimmte gelistete Seuchen legt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 erstmals Vorschriften für die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten fest, weshalb Artikel 280 der Verordnung (EU) 2016/429 für diese Fälle nicht gilt. Dies betrifft Infektionen mit dem Tollwut-Virus (RABV), Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) (Infektionen mit BTV), die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) oder Infektionen mit *Bonamia exitiosa*. Mehrere Mitgliedstaaten haben bei der Kommission Anträge auf Gewährung des Status „seuchenfrei“ für diese gelisteten Seuchen gestellt. Die Bewertung durch die Kommission hat ergeben, dass diese Anträge die Kriterien in Teil II Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen, in denen Vorschriften für die Gewährung des Status „seuchenfrei“ für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten festgelegt sind. Daher sollte diesen Mitgliedstaaten oder den betreffenden Zonen oder Kompartimenten dieser Mitgliedstaaten der Status „seuchenfrei“ gewährt werden, und sie sollten ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

⁽⁴⁾ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 197/64).

⁽⁵⁾ Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19).

⁽⁶⁾ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74).

- (9) Für bestimmte gelistete Seuchen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Vorschriften für die Genehmigung von Tilgungsprogrammen für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten festgelegt, die nicht unter Artikel 280 der Verordnung (EU) 2016/429 fallen. Dies betrifft Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (MTBC), Infektionen mit dem Tollwut-Virus (RABV), die Enzootische Leukose der Rinder (EBL), Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (Infektionen mit BTV), die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) oder Infektionen mit *Bonamia exitiosa*. Mehrere Mitgliedstaaten haben bei der Kommission Anträge auf Genehmigung der Tilgungsprogramme für diese gelisteten Seuchen eingereicht. Die Bewertung durch die Kommission hat ergeben, dass diese Anträge die Kriterien von Teil II Kapitel 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen, in denen die für die Genehmigung von Tilgungsprogrammen für Land- und Wassertierseuchen der Kategorien B und C einzuhaltenden Vorschriften festgelegt sind. Daher sollten diese Tilgungsprogramme genehmigt und die Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten ordnungsgemäß in die Anhänge der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden.
- (10) Für bestimmte gelistete Seuchen sind noch keine Anträge von Mitgliedstaaten auf Gewährung des Status „seuchenfrei“ oder auf Genehmigung von Tilgungsprogrammen bei der Kommission eingegangen oder ihre Bewertung ist noch nicht abgeschlossen. Nach deren Eingang bzw. nach Abschluss der Bewertung können die betreffenden Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente in die Anhänge der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden.
- (11) Darüber hinaus hat ein Mitgliedstaat vor Kurzem bei der Kommission die Gewährung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* für eine Zone beantragt. Die Bewertung durch die Kommission hat ergeben, dass der Antrag den Kriterien von Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entspricht, in dem Vorschriften für die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von Tilgungsprogrammen festgelegt sind. Daher sollte dieser Zone der Status „seuchenfrei“ gewährt werden, und sie sollte ordnungsgemäß in die Anhänge der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (12) In Bezug auf die Aviäre Influenza regelt die gemäß der Richtlinie 2005/94/EG erlassene Verordnung (EG) Nr. 616/2009 der Kommission⁽¹⁰⁾ die Zulassung von Geflügelkompartimenten und Kompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies durch die Mitgliedstaaten. Die Liste der zugelassenen Kompartimente ist öffentlich einsehbar, und auf der Website der Kommission gibt es Links zu den Informations-Websites der Mitgliedstaaten. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 sollte der Status „seuchenfrei“ von Geflügelkompartimenten und Kompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2009 in Bezug auf die Aviäre Influenza zugelassen sind, aufrechterhalten werden und sie sollten ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (13) In der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission⁽¹¹⁾ sind die Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten mit tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreiem Status gemäß der Richtlinie 64/432/EWG aufgeführt. Diese Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten sollten ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (14) In der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission⁽¹²⁾ sind die gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannten Mitgliedstaaten und Gebiete aufgeführt. Diese Mitgliedstaaten und Gebiete sollten ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 616/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/94/EG des Rates hinsichtlich der Zulassung von Geflügelkompartimenten und Kompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies in Bezug auf die Aviäre Influenza sowie hinsichtlich zusätzlicher vorbeugender Biosicherheitsmaßnahmen in solchen Kompartimenten (ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 16).

⁽¹¹⁾ Entscheidung 2003/467/EG der Kommission vom 23. Juni 2003 zur Feststellung des amtlich anerkannten tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreien Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74).

⁽¹²⁾ Entscheidung 93/52/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei (ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14).

- (15) Im Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission⁽¹³⁾ sind die Mitgliedstaaten oder ihre Gebiete aufgeführt, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG als frei von Varroose anerkannt sind. Diese Mitgliedstaaten oder ihre Gebiete sollten ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (16) Mit den Entscheidungen 94/963/EG⁽¹⁴⁾ und 95/98/EG⁽¹⁵⁾ der Kommission wurde der Status Finnlands und Schwedens als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone gemäß der Richtlinie 2009/158/EG festgelegt. Diese Mitgliedstaaten sollten ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (17) In der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission⁽¹⁶⁾ werden die Regionen von Mitgliedstaaten mit dem Status „IBR-frei“ und die Regionen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten IBR-Tilgungsprogramm gemäß der Richtlinie 64/432/EWG aufgeführt. Die Regionen mit dem Status „IBR-frei“ sollten ordnungsgemäß in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt werden, während die Regionen mit genehmigten IBR-Tilgungsprogrammen diese gemäß der Verordnung (EU) 2020/689 für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten und in die Anhänge der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden sollten.
- (18) In der Entscheidung 2008/185/EG der Kommission⁽¹⁷⁾ sind die als frei von der Aujeszky'schen Krankheit befundenen Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten sowie die Regionen aufgelistet, die über ein genehmigtes Programm zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit gemäß der Richtlinie 64/432/EWG verfügen. Die als frei von der Aujeszky'schen Krankheit befundenen Mitgliedstaaten oder ihre Regionen sollten ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden, während die Regionen mit genehmigten Programmen zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit diese gemäß der Verordnung (EU) 2020/689 für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten und ordnungsgemäß in die Anhänge der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden sollten.
- (19) In der Entscheidung 2009/177/EG der Kommission⁽¹⁸⁾ sind die Mitgliedstaaten sowie bestimmte Zonen und Kompartimente mit dem Status „seuchenfrei“ oder genehmigten Überwachungs- oder Tilgungsprogrammen in Bezug auf gelistete Wassertierkrankheiten gemäß der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführt. Der Status „seuchenfrei“ dieser Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente sollte ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden, während die genehmigten Programme gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2020/689 für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten und ordnungsgemäß in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden sollten.
- (20) In Bezug auf gelistete Wassertierseuchen gibt es bestimmte seuchenfreie Zonen und Kompartimente sowie genehmigte Überwachungsprogramme, die nicht in der Entscheidung 2009/177/EG aufgeführt sind, über die es aber gemäß der Richtlinie 2006/88/EG auf den Informations-Websites der Mitgliedstaaten öffentlich zugängliche Informationen gibt. Diese Zonen und Kompartimente sollten den Status „seuchenfrei“ behalten, während die Programme gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2020/689 für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten werden sollten. Aktuelle Informationen über die Betriebe, die in diesen seuchenfreien Zonen und Kompartimenten liegen oder die unter diese Programme fallen, sind auf der gemäß Artikel 185 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 21 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission⁽¹⁹⁾ eingerichteten und gepflegten öffentlich zugänglichen Internetseite aufgeführt.

⁽¹³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 zur Anerkennung von Teilen der Union als frei von Varroose bei Bienen und zur Festlegung zusätzlicher, für den Handel innerhalb der Union und für Einfuhren erforderlicher Garantien zum Schutz des varroosefreien Status dieser Gebiete (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38).

⁽¹⁴⁾ Entscheidung 94/963/EG der Kommission vom 28. Dezember 1994 zur Festlegung des Status Finnlands als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone (ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 29).

⁽¹⁵⁾ Entscheidung 95/98/EG der Kommission vom 13. März 1995 zur Festlegung des Status Schwedens als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone (ABl. L 75 vom 4.4.1995, S. 28).

⁽¹⁶⁾ Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20).

⁽¹⁷⁾ Entscheidung 2008/185/EG der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19).

⁽¹⁸⁾ Entscheidung 2009/177/EG der Kommission vom 31. Oktober 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Überwachungs- und Tilgungsprogramme sowie auf den Seuchenfreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten (ABl. L 63 vom 7.3.2009, S. 15).

⁽¹⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

- (21) Da die Listen in den Entscheidungen 93/52/EWG, 94/963/EG, 95/98/EG, 2003/467/EG, 2004/558/EG, 2008/185/EG und 2009/177/EG, in der Verordnung (EG) Nr. 616/2009 und im Durchführungsbeschluss 2013/503/EU durch die Listen in den Anhängen der vorliegenden Verordnung ersetzt werden, sollten diese Rechtsakte aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (22) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten die Verordnung (EU) 2016/429 sowie die auf ihr beruhenden Rechtsakte der Kommission nach Ablauf des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Aus diesem Grund sollte das Vereinigte Königreich (Nordirland), sofern es für Nordirland relevant ist, in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt werden.
- (23) Da die Verordnung (EU) 2016/429 ab dem 21. April 2021 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (24) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen für die gelisteten Tierseuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung bestimmter Mitgliedstaaten⁽²⁰⁾ oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten sowie der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen festgelegt.
- (2) In den Anhängen dieser Verordnung sind sowohl die Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten aufgeführt, deren Status „seuchenfrei“ oder deren Tilgungsprogramme gemäß Artikel 280 der Verordnung (EU) 2016/429 als genehmigt gelten, als auch jene, deren Status „seuchenfrei“ und deren Tilgungsprogramme mit der vorliegenden Verordnung ordnungsgemäß genehmigt werden und die ebenfalls ordnungsgemäß in den Anhängen aufgeführt werden.
- (3) In den Anhängen dieser Verordnung ist Folgendes aufgeführt:
- die Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten mit genehmigten obligatorischen Tilgungsprogrammen für Seuchen der Kategorie B und optionalen Tilgungsprogrammen für Seuchen der Kategorie C,
 - die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Status „seuchenfrei“ und Status der Nichtimpfung,
 - die Kompartimente von Mitgliedstaaten mit anerkanntem Status „seuchenfrei“.

Artikel 2

Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*

- (1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Rinderpopulationen sind in Anhang I Teil I Kapitel 1 aufgeführt.

⁽²⁰⁾ Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

(2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Schaf- und Ziegenpopulationen sind in Anhang I Teil I Kapitel 2 aufgeführt.

(3) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten obligatorischen Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* sind in Anhang I Teil II aufgeführt.

Artikel 3

Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) (MTBC)

(1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) (MTBC) sind in Anhang II Teil I aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten obligatorischen Tilgungsprogramm für Infektionen mit MTBC sind in Anhang II Teil II aufgeführt.

Artikel 4

Infektion mit dem Tollwut-Virus (RABV)

(1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Tollwut-Virus (RABV) sind in Anhang III Teil I aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten obligatorischen Tilgungsprogramm für Infektionen mit RABV sind in Anhang III Teil II aufgeführt.

Artikel 5

Enzootische Leukose der Rinder (EBL)

(1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder (EBL) sind in Anhang IV Teil I aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten optionalen Tilgungsprogramm für EBL sind in Anhang IV Teil II aufgeführt.

Artikel 6

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)

(1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) sind in Anhang V Teil I aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten optionalen Tilgungsprogramm für IBR/IPV sind in Anhang V Teil II aufgeführt.

Artikel 7

Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit (ADV)

(1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit (ADV) sind in Anhang VI Teil I aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten optionalen Tilgungsprogramm für Infektionen mit ADV sind in Anhang VI Teil II aufgeführt.

*Artikel 8***Bovine Virus Diarrhoe (BVD)**

- (1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) sind in Anhang VII Teil I aufgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten optionalen Tilgungsprogramm für Infektionen mit BVD sind in Anhang VII Teil II aufgeführt.

*Artikel 9***Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (Infektionen mit BTV)**

- (1) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (Infektionen mit BTV) sind in Anhang VIII Teil I aufgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten optionalen Tilgungsprogramm für Infektionen mit BTV sind in Anhang VIII Teil II aufgeführt.

*Artikel 10***Befall mit *Varroa* spp.**

Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf einen Befall mit *Varroa* spp. sind in Anhang IX aufgeführt.

*Artikel 11***Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit**

Die Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit sind in Anhang X aufgeführt.

*Artikel 12***Infektion mit der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI)**

Kompartimente der Mitgliedstaaten, die frei von HPAI sind, sind in Anhang XI aufgeführt.

*Artikel 13***Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)**

- (1) In Anhang XII Teil I wird Folgendes aufgeführt:
 - a) Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) besitzt,
 - b) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf VHS besitzen, und
 - c) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf VHS, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.
- (2) In Anhang XII Teil II wird Folgendes aufgeführt:
 - a) Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für VHS gibt,

- b) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für VHS gibt, und
- c) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für VHS, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

Artikel 14

Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)

- (1) In Anhang XIII Teil I wird Folgendes aufgeführt:
 - a) Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) besitzt,
 - b) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IHN besitzen, und
 - c) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IHN, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.
- (2) In Anhang XIII Teil II wird Folgendes aufgeführt:
 - a) Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für IHN gibt,
 - b) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für IHN gibt, und
 - c) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IHN, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

Artikel 15

Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISAV)

- (1) In Anhang XIV Teil I wird Folgendes aufgeführt:
 - a) Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISAV) besitzt,
 - b) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV besitzen, und
 - c) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.
- (2) In Anhang XIV Teil II wird Folgendes aufgeführt:
 - a) Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV gibt,
 - b) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV gibt, und
 - c) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

Artikel 16

Infektion mit *Marteilia refringens*

(1) In Anhang XV Teil I wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Marteilia refringens* besitzt,
- b) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Marteilia refringens* besitzen, und
- c) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Marteilia refringens*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

(2) In Anhang XV Teil II wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Marteilia refringens* gibt,
- b) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Marteilia refringens* gibt, und
- c) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Marteilia refringens*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

Artikel 17

Infektion mit *Bonamia exitiosa*

(1) In Anhang XVI Teil I wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia exitiosa* besitzt,
- b) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia exitiosa* besitzen, und
- c) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia exitiosa*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

(2) In Anhang XVI Teil II wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia exitiosa* gibt,
- b) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia exitiosa* gibt, und
- c) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia exitiosa*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

Artikel 18

Infektion mit *Bonamia ostreae*

(1) In Anhang XVII Teil I wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia ostreae* besitzt,

- b) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia ostreae* besitzen, und
- c) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia ostreae*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

(2) In Anhang XVII Teil II wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia ostreae* gibt,
- b) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia ostreae* gibt, und
- c) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia ostreae*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

Artikel 19

Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit (WSSV)

(1) In Anhang XVIII Teil I wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit (WSSV) besitzt,
- b) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit WSSV besitzen, und
- c) Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit WSSV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

(2) In Anhang XVIII Teil II wird Folgendes aufgeführt:

- a) Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit WSSV gibt,
- b) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit WSSV gibt, und
- c) Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit WSSV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird.

Artikel 20

Aufhebung

Folgende Rechtsakte werden aufgehoben:

- Entscheidung 93/52/EWG;
- Entscheidung 94/963/EG;
- Entscheidung 95/98/EG;
- Entscheidung 2003/467/EG;
- Entscheidung 2004/558/EG;
- Entscheidung 2008/185/EG;
- Entscheidung 2009/177/EG;
- Verordnung (EG) Nr. 616/2009;
- Durchführungsbeschluss 2013/503/EU.

*Artikel 21***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

INFEKTION MIT *BRUCELLA ABORTUS*, *B. MELITENSIS* UND *B. SUIIS*

TEIL I

Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*

KAPITEL 1

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Rinderpopulationen

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Spanien	Autonome Gemeinschaft Andalusien Autonome Gemeinschaft Aragonien Autonome Gemeinschaft Asturien Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln Autonome Gemeinschaft Kantabrien Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha Autonome Gemeinschaft Kastilien und León Autonome Gemeinschaft Katalonien Autonome Gemeinschaft Extremadura: Provinz Badajoz Autonome Gemeinschaft Galicien Autonome Gemeinschaft La Rioja Autonome Gemeinschaft Madrid Autonome Gemeinschaft Murcia Autonome Gemeinschaft Navarra Autonome Gemeinschaft Baskenland Autonome Gemeinschaft Valencia
Frankreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Italien	Region Abruzzen: Provinz Pescara Region Kampanien: Provinzen Avellino, Benevento, Neapel Region Emilia-Romagna Region Friaul-Julisch Venetien Region Latium Region Ligurien Region Lombardei Region Marken Region Molise: Provinz Campobasso Region Piemont

	Region Apulien: Provinzen Bari, Barletta-Andria-Trani, Brindisi, Lecce Region Sardinien Region Toskana Region Trentino-Südtirol Region Umbrien Region Aostatal Region Venetien
Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
Lettland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
Malta	Gesamtes Hoheitsgebiet
Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Portugal	Region Algarve: alle Bezirke (distritos) Autonome Region Azoren: Inseln Corvo, Faial, Flores, Graciosa, Pico, Santa Maria Region Centro: Bezirke Aveiro, Viseu, Guarda, Coimbra, Leiria, Castelo Branco
Rumänien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

KAPITEL 2

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Schaf- und Ziegenpopulationen

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet

Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Spanien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Frankreich	Region Auvergne-Rhône-Alpes Region Bourgogne-Franche-Comté Region Bretagne, Region Centre-Val de Loire Region Korsika Region Grand Est Region Hauts-de-France Region Île-de-France Region Normandie Region Nouvelle-Aquitaine Region Okzitanien Region Pays de la Loire Region Provence-Alpes-Côte d'Azur
Italien	Region Abruzzen Region Kalabrien: Provinzen Catanzaro, Cosenza Region Kampanien: Provinz Benevento Region Emilia-Romagna Region Friaul-Julisch Venetien Region Latium Region Ligurien Region Lombardei Region Marken Region Molise Region Piemont Region Apulien: Provinzen Bari, Barletta-Andria-Trani, Brindisi und Taranto Region Sardinien Region Toskana Region Trentino-Südtirol Region Umbrien Region Aostatal Region Venetien
Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
Lettland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Portugal	Autonome Region Azoren
Rumänien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet

Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

**Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für *Brucella abortus*,
B. melitensis und *B. suis***

Derzeit keine.

ANHANG II

INFEKTION MIT DEM MYCOBACTERIUM-TUBERCULOSIS-KOMPLEX (M. BOVIS, M. CAPRAE UND M. TUBERCULOSIS) (MTBC)

TEIL I

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf MTBC

Mitgliedstaat	Gebiet
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Spanien	Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln Autonome Gemeinschaft Galicien: Provinz Pontevedra
Frankreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Italien	Region Abruzzen: Provinz Pescara Region Basilikata: Provinz Matera Region Emilia-Romagna Region Friaul-Julisch Venetien Region Latium: Provinzen Frosinone, Rieti, Viterbo Region Ligurien Region Lombardei Region Marken: Provinzen Ancona, Ascoli Piceno, Fermo, Pesaro-Urbino Region Molise Region Piemont Region Sardinien: Metropolitanstadt Cagliari, Provinz Oristano, Provinz Sud Sardegna Region Toskana Region Trentino-Südtirol Region Umbrien Region Aostatal Region Venetien
Lettland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	Gesamtes Hoheitsgebiet

Portugal	Region Algarve: alle Bezirke (distritos) Autonome Region Azoren, ausgenommen Insel São Miguel
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet

TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit MTBC

Derzeit keine.

—

ANHANG III

INFEKTION MIT DEM TOLLWUT-VIRUS (RABV)

TEIL I

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit RABV

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Bulgarien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Griechenland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Spanien	Gesamtes Gebiet der Halbinsel Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln
Frankreich	Region Auvergne-Rhône-Alpes Region Bourgogne-Franche-Comté Region Bretagne, Region Centre-Val de Loire Region Korsika Region Grand Est Region Hauts-de-France Region Île-de-France Region Normandie Region Nouvelle-Aquitaine Region Okzitanien Region Pays de la Loire Region Provence-Alpes-Côte d'Azur Region Guadeloupe Region La Réunion Region Martinique Region Mayotte
Kroatien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Italien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
Lettland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
Malta	Gesamtes Hoheitsgebiet

Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	<p>Woiwodschaft Dolnośląskie: alle Landkreise (powiaty)</p> <p>Woiwodschaft Kujawsko-pomorskie: alle Landkreise</p> <p>Folgende Landkreise in der Woiwodschaft Podlaskie: Lubartowski, Lubelski, m. Lublin, Łęczyński, Łukowski, Opolski, Parczewski, Puławski, Radzyński, Rycki, Świdnicki</p> <p>Woiwodschaft Lebus (Lubuskie): alle Landkreise</p> <p>Woiwodschaft Łódzkie: alle Landkreise</p> <p>Woiwodschaft Małopolskie: alle Landkreise</p> <p>Folgende Landkreise in der Woiwodschaft Mazowieckie: Ciechanowski, Gostyniński, Lipski, Makowski, Mławski, Ostrołęcki, m. Ostrołęka, Płocki, m. Płock, Płoński, Przasnyski, Przysuski, Radomski, m. Radom, Sierpecki, Sochaczewski, Szydłowiecki, Zwoleński, Żuromiński, Żyrardowski</p> <p>Woiwodschaft Opolskie: alle Landkreise</p> <p>Woiwodschaft Podlaskie: alle Landkreise</p> <p>Woiwodschaft Pomorskie: alle Landkreise</p> <p>Woiwodschaft Śląskie: alle Landkreise;</p> <p>Woiwodschaft Świętokrzyskie: alle Landkreise;</p> <p>Woiwodschaft Warmińsko-mazurskie: alle Landkreise;</p> <p>Woiwodschaft Wielkopolskie: alle Landkreise;</p> <p>Woiwodschaft Zachodniopomorskie: alle Landkreise</p>
Portugal	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit RABV

Derzeit keine.

ANHANG IV

ENZOOTISCHE LEUKOSE DER RINDER (EBL)

TEIL I

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf EBL

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Spanien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Frankreich	Region Auvergne-Rhône-Alpes Region Bourgogne-Franche-Comté Region Bretagne, Region Centre-Val de Loire Region Korsika Region Grand Est Region Hauts-de-France Region Île-de-France Region Normandie Region Nouvelle-Aquitaine Region Okzitanien Region Pays de la Loire Region Provence-Alpes-Côte d'Azur Region Guadeloupe Region Guyane Region Martinique Region Mayotte
Italien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
Lettland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	Gesamtes Hoheitsgebiet

Portugal	Region Algarve: alle Bezirke (distritos) Region Alentejo: alle Bezirke Region Centro: alle Bezirke Region Lisboa e Vale do Tejo: alle Bezirke Region Norte: Bezirke Braga, Bragança, Viana do Castelo, Vila Real Autonome Region Azoren
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für EBL

Derzeit keine.

ANHANG V

INFEKTIÖSE BOVINE RHINOTRACHEITIS/INFEKTIÖSE PUSTULÖSE VULVOVAGINITIS (IBR/IPV)

TEIL I

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR/IPV

Mitgliedstaat	Gebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Italien	Region Aostatal Region Trentino-Südtirol: Autonome Provinz Bozen — Südtirol
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet

TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IBR/IPV

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet	21. April 2021
Frankreich	Region Auvergne-Rhône-Alpes Region Bourgogne-Franche-Comté Region Bretagne, Region Centre-Val de Loire Region Grand Est Region Hauts-de-France Region Île-de-France Region Normandie Region Nouvelle-Aquitaine Region Okzitanien Region Pays de la Loire Region Provence-Alpes-Côte d'Azur	21. April 2021
Italien	Region Friaul-Julisch Venetien Region Trentino-Südtirol: Autonome Provinz Trient	21. April 2021
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet	21. April 2021

ANHANG VI

VIRUS DER AUJESZKYSCHEN KRANKHEIT (ADV)

TEIL I

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit ADV

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Frankreich	Die Departements Ain, Aisne, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte-d'Or, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Drôme, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gard, Gers, Gironde, Hautes-Alpes, Hauts-de-Seine, Haute Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Hautes-Pyrénées, Haut-Rhin, Haute-Saône, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Indre, Ile-et-Vilaine, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Morbihan, Moselle, Nièvre, Nord, Oise, Orne, Paris, Pas-de-Calais, Pyrénées-Atlantiques, Pyrénées-Orientales, Puy-de-Dôme, Réunion, Rhône, Sarthe, Saône-et-Loire, Savoie, Seine-et-Marne, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vosges, Yonne, Yvelines
Italien	Region Friaul-Julisch Venetien Region Trentino-Südtirol: Autonome Provinz Bozen — Südtirol
Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	Folgende Landkreise (powiaty) in der Woiwodschaft Podlaskie: Augustowski, Białostocki, Białystok, Bielski, Hajnowski, Moniecki, Sejmeński, Siemiatycki, Sokólski, Suwalski, Suwałki
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit ADV

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Spanien	Gesamtes Hoheitsgebiet	21. April 2021
Italien	Region Abruzzen Region Apulien Region Basilikata Region Kalabrien Region Kampanien Region Emilia-Romagna Region Latium Region Ligurien Region Lombardei Region Marken Region Molise Region Piemont Region Sizilien Region Trentino-Südtirol: Autonome Provinz Trient Region Toskana Region Aostatal Region Umbrien Region Venetien	21. April 2021
Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet	21. April 2021
Polen	Woiwodschaft Dolnośląskie: alle Landkreise (powiaty) Woiwodschaft Kujawsko-Pomorskie: alle Landkreise Woiwodschaft Lubelskie: alle Landkreise Woiwodschaft Lubuskie: alle Landkreise Woiwodschaft Łódzkie: alle Landkreise Woiwodschaft Małopolskie: alle Landkreise Woiwodschaft Mazowieckie: alle Landkreise Woiwodschaft Opolskie: alle Landkreise Woiwodschaft Podkarpackie: alle Landkreise Folgende Landkreise in der Woiwodschaft Podlaskie: Grajewski, Kolneński, Łomżyński, Łomża, Wysokomazowiecki, Zambrowski Woiwodschaft Pomorskie: alle Landkreise Woiwodschaft Śląskie: alle Landkreise Woiwodschaft Świętokrzyskie: alle Landkreise Woiwodschaft Warmińsko-mazurskie: alle Landkreise Woiwodschaft Wielkopolskie: alle Landkreise Woiwodschaft Zachodniopomorskie: alle Landkreise	21. April 2021
Portugal	Gesamtes Gebiet der Halbinsel	21. April 2021

ANHANG VII

BOVINE VIRUS DIARRHOE (BVD)

TEIL I

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BVD

Derzeit keine.

TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für BVD

Derzeit keine.

—

ANHANG VIII

INFEKTION MIT DEM VIRUS DER BLAUZUNGENKRANKHEIT (BTV)

TEIL I

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	<p>Bundesland Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stadt München, — Stadt Rosenheim, — Landkreis Altötting, — Landkreis Berchtesgadener Land, — Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, — Landkreis Ebersberg, — Landkreis Erding, — Landkreis Freising, — Landkreis Garmisch-Partenkirchen, — Landkreis Miesbach, — Landkreis Mühldorf a. Inn, — Landkreis München, Landkreis Rosenheim, — Landkreis Starnberg, — Landkreis Traunstein, — Landkreis Weilheim-Schongau, — Gemeinden im Landkreis Dachau: Bergkirchen, Dachau, Haimhausen, Hebertshausen, Karlsfeld, Petershausen, Röhrmoos, Schwabhausen, Vierkirchen, Weichs, — Gemeinden im Landkreis Eichstätt: Altmannstein, Großmehring, Mindelstetten, Oberdolling, Pförring, — Gemeinden im Landkreis Fürstenfeldbruck: Eichenau, Emmering, Germering, Gröbenzell, Olching, Puchheim, — Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm: Baar-Ebenhausen, Erns-gaden, Geisenfeld, Hettenshausen, Immünster, Jetzendorf, Manching, Münchsmünster, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Pörnbach, Reichertshausen, Reichertshofen, Rohrbach, Scheyern, Schweitenkirchen, Vohburg a. d. Donau, Wolnzach, — Stadt Landshut, — Stadt Passau, — Stadt Straubing, — Landkreis Deggendorf, — Landkreis Freyung-Grafenau, — Landkreis Kelheim, — Landkreis Landshut, — Landkreis Passau, — Landkreis Regen, — Landkreis Rottal-Inn, — Landkreis Straubing-Bogen, — Landkreis Dingolfing-Landau, — Stadt Amberg, — Stadt Regensburg,

-
- Stadt Weiden i. d. Oberpfalz,
 - Landkreis Amberg-Weizsach,
 - Landkreis Cham,
 - Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab,
 - Landkreis Regensburg,
 - Landkreis Schwandorf,
 - Landkreis Tirschenreuth,
 - Gemeinden im Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz: Berg b. Neumarkt i.d. Opf., Breitenbrunn, Deining, Dietfurt a.d. Altmühl, Hohenfels, Lauterhofen, Lupburg, Neumarkt i.d. Opf., Parsberg, Pilsach, Seubersdorf i.d. Opf., Velburg,
 - Stadt Bamberg,
 - Stadt Bayreuth,
 - Stadt Coburg,
 - Stadt Hof,
 - Landkreis Bayreuth,
 - Landkreis Coburg,
 - Landkreis Hof,
 - Landkreis Kronach,
 - Landkreis Kulmbach,
 - Landkreis Lichtenfels,
 - Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
 - Gemeinden im Landkreis Bamberg: Altendorf, Baunach, Bischberg, Breitengüßbach, Buttenheim, Gerach, Gundelsheim, Hallstadt, Heiligenstadt i. Ofr., Hirschaid, Kemmern, Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pettstadt, Rattelsdorf, Reckendorf, Scheßlitz, Stadelhofen, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, Wattendorf, Zapfendorf, Eichwald, Geisberger Forst, Hauptsmoor, Semberg, Zückshuter Forst,
 - Gemeinden im Landkreis Forchheim: Ebermannstadt, Eggolsheim, Egloffstein, Gößweinstein, Gräfenberg, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchheurenbach, Kunreuth, Leutenbach, Obertrubach, Pinzberg, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenohe, Wiesenthau, Wiesenthal,
 - Gemeinden im Landkreis Nürnberger Land: Alfeld, Engelthal, Happurg, Hartenstein, Henfenfeld, Hersbruck, Kirchensittenbach, Neuhaus a.d. Pegnitz, Neunkirchen a. Sand, Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Schnaittach, Simmelsdorf, Velden, Vorra, Engelthaler Forst,
 - Landkreis Rhön-Grabfeld,
 - Gemeinden im Landkreis Haßberge: Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Riedbach, Kirchlauter, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach, Pfarrweisach, Rentweinsdorf, Stettfeld, Untermerzbach, Zeil a. Main, Ermershausen,
 - Gemeinden im Landkreis Ostallgäu: Eisenberg, Füssen, Hopferau, Lechbruck am See, Lengenwang, Nesselwang, Pfronten, Rieden am Fergensee, Roßhaupten, Rückholz, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Halblech, Rettenbach a. Auerberg.
- Bundesland Berlin
Bundesland Brandenburg
Bundesland Bremen
-

Bundesland Hamburg

Bundesland Hessen:

- Stadt Kassel,
- Werra-Meißner-Kreis,
- Landkreis Kassel,
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
- Folgende Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg: Twistetal, Edertal, Diemelstadt, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland), Bad Arolsen, Bad Wildungen, Diemelsee, Frankenau, Korbach, Lichtenfels, Vöhl,
- Folgende Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises: Wabern, Borken (Hessen), Felsberg, Homberg (Efze), Malsfeld, Edermünde, Oberaula, Ottrau, Bad Zwesten, Frielendorf, Fritzlar, Gudensberg, Guxhagen, Jesberg, Knüllwald, Körle, Melsungen, Morschen, Neumental, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Spangenberg,
- Folgende Gemeinden des Landkreises Fulda: Dipperz, Petersberg, Künzell, Poppenhausen (Wasserkuppe), Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Eiterfeld, Hilders, Fulda, Gersfeld (Rhön), Nüsttal, Burghaun, Hofbieber, Hünfeld, Rasdorf, Tann (Rhön),
- Folgende Gemeinden des Vogelsbergkreises: Schlitz, Grebenau, Alsfeld nur die Gemarkungen Berfa und Lingelbach,

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

Bundesland Niedersachsen

Bundesland Nordrhein-Westfalen:

- Landkreis Borken,
 - Landkreis Coesfeld,
 - Landkreis Gütersloh,
 - Landkreis Herford,
 - Landkreis Höxter,
 - Folgende Gemeinde und Städte im Landkreis Kleve: Bedburg-Hau, Emmerich am Rhein, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Uedem, Weeze,
 - Landkreis Lippe,
 - Landkreis Minden-Lübbecke,
 - Landkreis Paderborn,
 - Landkreis Recklinghausen,
 - Landkreis Soest,
 - Landkreis Steinfurt,
 - Landkreis Unna,
 - Landkreis Warendorf,
 - Landkreis Wesel,
 - Stadt Bielefeld,
 - Stadt Bochum,
 - Stadt Bottrop,
 - Stadt Dortmund,
 - Stadt Duisburg,
 - Stadt Essen,
 - Stadt Gelsenkirchen,
 - Stadt Hamm,
 - Stadt Herne,
 - Stadt Mülheim an der Ruhr,
-

	<p>— Stadt Münster (Westfalen),</p> <p>— Stadt Oberhausen,</p> <p>Bundesland Sachsen</p> <p>Bundesland Sachsen-Anhalt</p> <p>Bundesland Schleswig-Holstein</p> <p>Bundesland Thüringen</p>
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Spanien	<p>Autonome Gemeinschaft Andalusien:</p> <p>Provinz Almería</p> <p>Die folgenden Regionen der Provinz Córdoba: Baena, Guadajoz y Campiña Este, Hinojosa del Duque (Pedroches II), Lucena (Subbética), Montilla (Campiña Sur), Montoro (Alto del Guadalquivir), Peñarroya-Pueblonuevo (Valle del Guadiato), Pozoblanco (Pedroches I), Villanueva de Córdoba (Pedroches III)</p> <p>Die folgenden Regionen der Provinz Granada: Alhama de Granada (Alhama/Temple), Baza (Altiplanicie Sur), Guadix (Hoya-Altiplanicie de Guadix), Huescar (Altiplanicie Norte), Iznalloz (Montes Orientales), Loja (Vega/Montes Occ.), Orgiva (Alpujarra/Valle de Lecrin), Santa Fe (Vega de Granada)</p> <p>Die folgenden Regionen der Provinz Huelva: Aracena (Sierra Oriental) und Cortegana (Sierra Occidental)</p> <p>Provinz Jaén</p> <p>Die folgend Region der Provinz Sevilla: Cazalla de la Sierra (Sierra Norte)</p> <p>Autonome Gemeinschaft Aragonien</p> <p>Die folgenden Regionen der Provinz Huesca: Binéfar, Fraga, Grañén, Monzón, Sariñena, Tamarite de Litera und Bujaraloz; die folgenden Gemeinden in Ayerbe: Agüero, Ayerbe, Biscarrués, Loarre, Loscorrales, Lupiñén-Ortilla und La Sotonera; die folgenden Gemeinden in Barbastro: Azara, Azlor, Barbastro, Barbuñales, Berbegal, Castejón del Puente, Castellazuelo, Estada, Estadilla, El Grado, Hoz y Costean, Ilche, Laluega, Laperdiguera, Lascellas-Ponzano, Olvena, Peralta de Alcofea, Peraltilla, Pozán de Vero, Salas Altas, Salas Bajas, Santa María de Dulcis und Torres de Alcanadre; die folgenden Gemeinden in Castejón de Sos: Benasque, Bisauri, Bonansa, Laspaúles und Montanuy; die folgenden Gemeinden in Graus: Arén, Benabarre, Beranuy, Capella, Castigaleu, Estopiñán del Castillo, Graus, Isábena, Lascuarre, Monesma y Cajigar, Perarrúa, La Puebla de Castro, Puente de Montañana, Santaliestra y San Quílez, Secastilla, Sopeira, Tolva, Torre La Ribera, Valle de Lierp und Viacamp y Litera; die folgenden Gemeinden in Huesca: Albero Alto, Alcalá de Gurrea, Alcalá del Obispo, Alerre, Almudévar, Angüés, Antillón, Argavieso, Banastás, Blecua y Torres, Chimillas, Gurrea de Gállego, Huesca, Monflorite-Lascasas, Novales, Pertusa, Piracés, Quicena, Salillas, Sesa, Tierz, Tramaced und Vicién</p> <p>Provinz Teruel</p> <p>Die folgenden Regionen der Provinz Saragossa: Alagón, La Almunia de Doña Godina, Ariza, Belchite, Borja, Bujaraloz, Calatayud, Cariñena, Caspe, Daroca, Ejea de los caballeros, Épila, Fraga, Illueca, Quinto, Sos del Rey</p>

	<p>Católico, Tarazona, Tauste, Zaragoza und Zuera; die folgenden Gemeinden in der Region Ayerbe: Murillo de Gállego und Santa Eulalia de Gállego</p> <p>Autonome Gemeinschaft Asturien</p> <p>Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln</p> <p>Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln</p> <p>Autonome Gemeinschaft Kantabrien;</p> <p>Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha</p> <p>Autonome Gemeinschaft Kastilien und León</p> <p>Autonome Gemeinschaft Katalonien</p> <p>Autonome Gemeinschaft Extremadura</p> <p>Autonome Gemeinschaft Galicien</p> <p>Autonome Gemeinschaft La Rioja</p> <p>Autonome Gemeinschaft Madrid</p> <p>Autonome Gemeinschaft Murcia</p> <p>Die folgenden Regionen der Autonomen Gemeinschaft Navarra: Regionen Tafalla und Tudela; die folgenden Gemeinden in der Region Estella: Abáigar, Aberin, Aguilar de Codés, Allo, Ancín/Antzin, Aras, Los Arcos, Arellano, Armañanzas, Arróniz, Ayegui/Aiegi, Azuelo, Barbarin, Bargota, El Busto, Cabredo, Desojo, Dicastillo, Espronceda, Estella-Lizarrá, Etayo, Genevilla, Igúzquiza, Lana, Lapoblación, Lazagurria, Legaria, Lerín, Luquin, Marañón, Mendavia, Mendaza, Metauten, Mirafuentes, Morentín, Mues, Murieta, Nazar, Oco, Olejua, Oteiza, Piedramillera, Sansol, Sesma, Sorlada, Torralba del Río, Torres del Río, Viana, Villamayor de Monjardín, Villatuerta und Zuñiga; die folgenden Gemeinden in der Region Sangüesa: Aibar/Oibar, Cáseda, Eslava, Ezprogui, Gallipienzo/Galipentzu, Javier, Leache/Leatxe, Lerga, Liédena, Petilla de Aragón, Sada, Sangüesa/Zangoza und Yesa.</p> <p>Autonome Gemeinschaft Baskenland</p> <p>Die folgenden Gemeinden der Provinz Álava: Agurain/Salvatierra, Alegría-Dulantzi, Amurrio, Añana, Armiñón, Arraia-Maeztu, Arratzua-Ubarrundia, Artziniega, Asparrena, Ayala/Aiara, Baños de Ebro/Mañueta, Barrundia, Berantevilla, Bernedo, Campezo/Kanpezu, Elburgo/Burgelu, Elciego, Elvillar/Bilar, Erriberabeitia, Erriberagoitia/Ribera Alta, Harana/Valle de Arana, Iruña Oka/Iruña de Oca, Iruraiz-Gauna, Kripan, Kuartango, Labastida/Bastida, Lagrán, Laguardia, Lanciego/Lantziego, Lantarón, Lapuebla de Labarca, Laudio/Llodio, Legutio, Leza, Moreda de Álava/Moreda Araba, Navaridas, Okondo, Oyón-Oion, Peñacerrada-Urizaharra, Samaniego, San Millán/Donemiliaga, Urkabustaiz, Valdegovia/Gaubea, Villabuena de Álava/Eskuernaga, Vitoria-Gasteiz, Yécora/Iekora, Zaldondo, Zambrana, Zigoitia und Zuia.</p> <p>Autonome Gemeinschaft Valencia</p>
Italien	Autonome Provinz Bozen — Südtirol Region Aostatal
Lettland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet

Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit BTV

Derzeit keine.

ANHANG IX

BEFALL MIT *VARROA* SPP.**Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf einen Befall mit *Varroa* spp.**

Mitgliedstaat	Gebiet
Portugal	Insel Corvo Insel Graciosa Insel São Jorge Insel Santa Maria Insel São Miguel Insel Terceira
Finnland	Insel Åland

ANHANG X

INFEKTION MIT DEM VIRUS DER NEWCASTLE-KRANKHEIT

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten ohne Impfung mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit

Mitgliedstaat	Gebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet

ANHANG XI

HOCHPATHOGENE AVIÄRE INFLUENZA (HPAI)

Kompartimente, die frei von HPAI sind

Mitgliedstaat	Name
Frankreich	Kompartiment ISA Bretagne, bestehend aus den Betrieben mit den Codes EDE 22080055, 22277180, 22203429, 22059174 und 22295000. Kompartiment SASSO Sabres, bestehend aus dem Betrieb mit dem Code EDE 40246082. Kompartiment SASSO Soultré, bestehend aus dem Betrieb mit dem Code EDE 72341105.
Niederlande	Verbeek's Poultry International B.V. mit der Zulassungsnummer 1122. Institut de Sélection Animale B.V mit der Zulassungsnummer 2338. Cobb Europe B.V. mit der Zulassungsnummer 2951.

ANHANG XII

VIRALE HÄMORRHAGISCHE SEPTIKÄMIE (VHS)

TEIL I

Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf VHS besitzt,

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf VHS besitzen, und

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf VHS, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Dänemark	Gesamtes Festlandsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Zypern	Gesamtes Festlandsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Provinz Åland
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für VHS gibt,

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für VHS gibt, und

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für VHS, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet	21. April 2021

ANHANG XIII

INFEKTÖSE HÄMATOPOETISCHE NEKROSE (IHN)

TEIL I

Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IHN besitzt,

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IHN besitzen, und

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IHN, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Zypern	Gesamtes Festlandsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet, mit Ausnahme des Küstenkompartiments in Ii, Kuivaniemi, und der folgenden Wassereinzugsgebiete: 14.72 Virmasvesi, 14.73 Nilakka, 4.74 Saarijärvi-Gebiet und 4.41 Pielinen-Gebiet
Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für IHN gibt,

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für IHN gibt, und

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IHN, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet	21. April 2021

ANHANG XIV

INFEKTION MIT DEM DELETIERTEN VIRUS DER ANSTECKENDEN BLUTARMUT DER LACHSE (HPR-DELETIERTER ISAV)

TEIL I

Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV besitzt,

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV besitzen, und

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Bulgarien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Griechenland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Spanien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Frankreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kroatien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Italien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
Lettland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
Malta	Gesamtes Hoheitsgebiet
Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen	Gesamtes Hoheitsgebiet
Portugal	Gesamtes Hoheitsgebiet
Rumänien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet

Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Nordirland

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV gibt,

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV gibt,

und Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISAV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Derzeit keine.

ANHANG XV

INFEKTION MIT *MARTEILIA REFRINGENS*

TEIL I

Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Marteilia refringens* besitzt,

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Marteilia refringens* besitzen, und

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Marteilia refringens*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Die gesamte Küstenlinie Nordirlands mit Ausnahme von: Belfast Lough und Dundrum Bay

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Marteilia refringens* gibt,

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Marteilia refringens* gibt, und

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Marteilia refringens*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Derzeit keine.

ANHANG XVI

INFEKTION MIT *BONAMIA EXITIOSA*

TEIL I

Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia exitiosa* besitzt,

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia exitiosa* besitzen, und

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia exitiosa*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat	Gebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet

TEIL II

Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia exitiosa* gibt,

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia exitiosa* gibt, und

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia exitiosa*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Derzeit keine.

—

ANHANG XVII

INFEKTION MIT *BONAMIA OSTREAE*

TEIL I

Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia ostreae* besitzt,

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia ostreae* besitzen, und

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Bonamia ostreae*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Mitgliedstaat (*)	Gebiet
Estland	Gesamtes Hoheitsgebiet
Irland	Die gesamte Küstenlinie Irlands mit Ausnahme von: Cork Harbour; Galway Bay; Ballinakill Harbour; Clew Bay; Achill Sound; Loughmore, Blacksod Bay; Lough Foyle; Lough Swilly und Kilkieran Bay.
Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Die gesamte Küstenlinie Nordirlands mit Ausnahme von: Lough Foyle und Strangford Lough.

(*) Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

TEIL II

Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia ostreae* gibt,

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia exitiosa* gibt, und

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit *Bonamia ostreae*, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Derzeit keine.

ANHANG XVIII

INFEKTION MIT DEM VIRUS DER WEISSPÜNKCHENKRANKHEIT (WSSV)

TEIL I

Mitgliedstaaten, wenn ihr gesamtes Hoheitsgebiet den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit WSSV besitzt,

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit WSSV besitzen, und

Zonen oder Kompartimente von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit WSSV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Derzeit keine.

TEIL II

Mitgliedstaaten, wenn es für ihr gesamtes Hoheitsgebiet ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit WSSV gibt,

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten, wenn es für mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit WSSV gibt, und

Zonen und Kompartimente von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit WSSV, wenn das Wassereinzugsgebiet, das diese Zonen oder Kompartimente des Mitgliedstaats versorgt, mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilt wird

Derzeit keine.
